

Aufgrund von § 9 Abs. 1 und § 10 Nr. 11 Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314) beschließt die Vertreterversammlung folgende Satzung:

**Erstattungsordnung
der Landestierärztekammer Baden-Württemberg
vom 13.06.2001 i.d.F. vom 24.02.10**

I. Allgemeines

1. Eine Dienstreise liegt vor, wenn Mitglieder der Organe der Kammer, eines Ausschusses oder besondere Beauftragte der Kammer von ihrem Wohnsitz in dienstlichem Interesse abwesend sein müssen.
Die Teilnahme an Sitzungen der Organe der Kammer und der Ausschüsse sowie der Vertreter der Kammer in besonderem Auftrag wird stets als Dienstreise angesehen.
2. Die Dienstreisen sind auf die zur Ausführung des Dienstgeschäfts notwendige Zeit zu beschränken.
3. Beahlt (erstattet) werden
 - a) Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise einschließlich der notwendigen Fahrten am Ort des Dienstgeschäftes,
 - b) Tagegelder,
 - c) Unterbringungskosten (Übernachtungsgelder),
 - d) Ausfallentschädigung,
 - e) Sitzungsgelder,
 - f) Nebenkosten.

II. Erstattungen

1. Als Fahrtkosten werden erstattet bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Auslagen für die 1. Klasse bei Bahn und Schiff / Economy-Klasse bei Flugreisen einschließlich etwaiger Zuschläge, bei Benutzung eines PKWs EUR 0,50 je km. Das Kilometergeld erhöht sich für jede weitere mitfahrende, eine Dienstreise ausführende Person um 0,05 Euro.“
2. a) Das Tagegeld beträgt für ein- und mehrtägige Dienstreisen je **EUR 25,-,**
EUR 12,50
bei einer Dauer von weniger als 6 Stunden
- b) für Dienstreisen, die an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen ausgeführt werden, sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Organe oder Ausschüsse der Kammer wird stets der volle Satz des Tagegeldes gewährt.

Wird im Rahmen der Veranstaltung, die Grund für die Dienstreise ist, kostenfreie Verpflegung zur Verfügung gestellt und eingenommen, so kürzt sich das volle Tagegeld bei einem Mittag- und/oder Abendessen um je 35 v.H.

3. Das Übernachtungsgeld beträgt **EUR 25,-**
Es wird auch dann gewährt, wenn Unterkunft nicht in Anspruch genommen, die Nachtzeit aber ganz oder teilweise zur Reise verwendet wird. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 0 bis 6 Uhr.
Betragen die Übernachtungskosten mehr als das Übernachtungsgeld,

so werden ohne weitere Begründung bis **EUR 50,--**
bei Vorlage einer Rechnung mit einfacher Begründung bis **EUR 100,--**
erstattet;
bei Vorlage einer Rechnung mit Begründung eines besonderen
Ausnahmefalles **keine Erstattungsobergrenze.**

4. für jede Dienstreise, für die Tagegeld zusteht, erhalten
eine Ausfallentschädigung
- a) Angehörige, die den Kammerbeitrag der Beitragsgruppe I zahlen müssen **EUR 200,--;**
 - b) Angehörige, die den Kammerbeitrag der Beitragsgruppe II oder III zahlen müssen **EUR 50,--,**
wenn beide Fälle zutreffen insgesamt jedoch nicht höher als 4 a).

Die Ausfallentschädigung wird in gleicher Weise wie das Tagegeld (s. 2 a) gekürzt.

5. Für die Teilnahme an Sitzungen wird stets ein volles Sitzungsgeld von **EUR 20,--** gezahlt.
6. Als Nebenkosten werden erstattet
- a) die Auslagen für den Versand des auf der Reise nicht mitgeführten persönlichen Gepäcks und für das Versenden von Akten usw., die zur Erledigung des Dienstgeschäfts nötig sind,
 - b) andere notwendige Ausgaben, wie z.B. Bestellung von Zimmern, Bett-, Platzkarten, Gepäckversicherung, notwendige Benutzung von Beförderungsmitteln am Dienort, Gepäckaufbewahrung, Teilnehmerkarten für Tagungen, Post-, Telegramm- und Fernsprechggebühren sowie ggf. Kosten einer Bahncard.
 - c) Auslagen für die Unterstellung von Kraftfahrzeugen.

III. Inkrafttreten

Vorstehende Erstattungsordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft;
Gleichzeitig tritt die Erstattungsordnung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg vom 26. Januar 1996 außer Kraft.

Stuttgart/Baden-Baden, 24. März 2001

gez. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Straub
Präsident

gez. Pistikos
Schriftführerin

Genehmigt:
Stuttgart, 8. Juni 2001, Aktz.: 15-9100.35
Ministerium für Ländlichen Raum Baden-Württemberg
gez. Jaeger

Ausgefertigt: Stuttgart, 13. Juni 2001
gez. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Straub, Präsident

Änderungssatzung vom 20.12.02
Änderungssatzung vom 24.02.10
Änderungssatzung vom 20.02.14
Änderungssatzung vom 25.06.15